

## Bedingungen für die Gewinnbeteiligung (klassische Gewinnveranlagung)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1. Allgemeines

(1) Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen ab.

(2) Die fälligen Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und im Versicherungsfall ausgezahlt, bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch Kündigung und Rückkauf abzüglich des in den Versicherungsbedingungen unter "Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert" angeführten Abschlages.

Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz setzt sich aus dem tariflichen Rechnungszins und dem jeweiligen Zinsgewinnanteil (siehe § 2) zusammen.

### § 2. Herkunft der Gewinnanteile

(1) Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschussquellen, insbesondere an der Sterblichkeit, und ist nur für Versicherungen mit Leistungen im Ablebensfall vorgesehen.
- Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil.

(2) 50 % der Zinsgewinnanteile und Zusatzgewinnanteile werden als **Schlussgewinnfonds** gemäß § 5 Abs. 1 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung - LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 geführt. Der Schlussgewinnfonds gehört zu den noch nicht erklärten Gewinnen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Das bedeutet, dass Anteile aus dem Schlussgewinnfonds zwar ihrem Vertrag individuell zuordenbar, aber nicht zugewiesen sind.

Eine Auflösung des Schlussgewinnfonds ist nur gegen eine individuelle laufende Gewinnbeteiligung des Vertrages, bei Vertragsende oder im Falle eines Notstandes zulässig.

Von einem Notstand ist auszugehen, wenn die gemäß § 4 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung - LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 zu berechnende Bemessungsgrundlage in drei aufeinander folgenden Jahren nicht positiv ist, die Zinszusatzrückstellung vollständig aufgelöst wurde und die stillen Nettoreserven in der betreffenden Bilanzabteilung nicht mehr für die Sicherstellung der vertraglich garantierten Leistungen der betreffenden Bilanzabteilung ausreichen. Das Versicherungsunternehmen muss diese Verwendung der FMA unverzüglich anzeigen und die Gründe für das Vorliegen eines Notstandes nachweisen. Dies hat zur Folge, dass im Falle eines Notstandes die im Schlussgewinnfonds geführten Gewinnanteile reduziert werden oder zur Gänze entfallen und nicht für die Gewinnbeteiligung Ihres Vertrages verwendet werden können.

### § 3. Bemessungsgrundlage der Gewinnanteile

(1) Bei laufender Prämienzahlung:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten prämienpflichtigen Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.
- Der Schlussgewinnanteil ist von der Versicherungsdauer abhängig und wird in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bzw. in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

(2) Bei Einmalprämienzahlung:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Schlussgewinnanteil wird in Promille des der versicherten Pension entsprechenden Kapitalwertes bzw. in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

(3) Lebensversicherer können gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung - VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015 angesichts bestehender Zinsverpflichtungen dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen.

# ANHANG 799

Seite 2 von 2

Bei dieser **Zinszusatzrückstellung** handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird.

Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung - VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung - LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden, wodurch eine Minderung Ihrer Gewinnbeteiligung möglich ist.

Im Falle einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung - LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

## § 4. Beginn der Gewinnbeteiligung

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich zum Stichtag 31. Dezember gutgeschrieben.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie zum Stichtag 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung zum Stichtag 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr.

## § 5. Besonderheiten

(1) Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlussgewinn am Ende des letzten Versicherungsjahres wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

(2) Für Schlussgewinnanteile, soweit sie das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine Rückstellung. Diese erhöht bei Rückkauf und bei Ableben nach dem fünften Versicherungsjahr die Versicherungsleistung um die auf den Vertrag entfallende Rückstellung, bei Rückkauf gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.

## § 6. Gewinnbeteiligung bei Versicherungsverträgen mit bereits laufenden Pensionszahlungen

(1) Pensionsversicherungen mit bereits laufenden Pensionszahlungen gehören einem eigenen Abrechnungsverband an. Der Gewinnanteil besteht aus einem Zinsgewinnanteil, der an der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung bemessen wird.

(2) Jeder Gewinnanteil wird als prämienfreie Zusatzpension zur versicherten Pension ausbezahlt. Die Gutschrift eines Gewinnanteiles erfolgt alljährlich zum Stichtag 31. Dezember, erstmals im zweiten Pensionszahlungsjahr. Die prämienfreien Zusatzpensionen sind wie die versicherten Pensionen gewinnberechtig.

(3) Auszahlung einer **Bonuspension**: Anstelle der prämienfreien Zusatzpension kann eine Bonuspension ausbezahlt werden, diese ist spätestens ein Jahr vor Auszahlung der ersten Pensionsrate zu beantragen und kann nach Beginn der ersten Pensionszahlung nicht widerrufen werden.

Die Bonuspension wird aus einem Teil des laufenden Gewinnanteiles finanziert. Die Bonuspension ist eine andere mögliche Form der Gewinnverwendung während der Pensionszahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschriften wird eine gleichbleibende Pension (Bonuspension) finanziert, die gleichzeitig mit der Pension aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonuspension führt also zu einer höheren anfänglichen Pension. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonuspension erforderliche Ausmaß.

Die Höhe der Bonuspension kann solange beibehalten werden, als die jährlichen Gewinnanteilsätze nicht unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß sinken.

Übersteigen die jährlichen Gewinnanteilsätze das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so wird der übersteigende Teil als Einmalprämie für eine zusätzliche Pension ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift verwendet. Der sich daraus ergebende Prozentsatz der Pensionserhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch diese zusätzlichen Pensionen enthalten einen Bonuspensionsteil.

Sinken die jährlichen Gewinnanteilsätze unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß, so werden die Bonuspension und die Bonuspensionsteile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.

(4) Wird während einer garantierten Pensionszahlungsdauer rückgekauft, so umfasst der Rückkaufswert auch die aus den zugeteilten Gewinnanteilen gebildeten Zusatz- bzw. Bonuspensionen.

## § 7. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht bzw. in der Gewinnbeteiligungsbroschüre veröffentlicht.

Über die auf Ihren Vertrag entfallende Gewinnrücklage werden wir Sie ab Beginn der Gewinnbeteiligung jährlich verständigen.